

## **Friedhofsordnung**

In der derzeit geltenden Fassung vom 11.05.2011.

### **I. Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1**

#### **Widmung**

- (1) Der Friedhof „Heiligkreuz“ in Hechingen sowie die Friedhöfe in den Stadtteilen Bechtoldsweiler, Beuren, Boll, Schlatt, Sickingen, Stein und Weilheim sind eine öffentliche Einrichtung der Stadt. Sie dienen der Bestattung verstorbener Einwohner und der in der Stadt verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Stadt die Bestattung anderer Verstorbener zulassen.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.
- (3) Das Stadtgebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:
  - (a) Bestattungsbezirk des Friedhofs „Heiligkreuz“; er umfasst das Gebiet der Kernstadt sowie des Stadtteils Stetten.
  - (b) Bestattungsbezirk des Friedhofs Bechtoldsweiler; er umfasst das Gebiet des Stadtteils Bechtoldsweiler.
  - (c) Bestattungsbezirk des Friedhofs Beuren; er umfasst das Gebiet des Stadtteils Beuren.
  - (d) Bestattungsbezirk des Friedhofs Boll; er umfasst das Gebiet des Stadtteils Boll.
  - (e) Bestattungsbezirk des Friedhofs Schlatt; er umfasst das Gebiet des Stadtteils Schlatt.
  - (f) Bestattungsbezirk des Friedhofs Sickingen; er umfasst das Gebiet des Stadtteils Sickingen.
  - (g) Bestattungsbezirk des Friedhofs Stein; er umfasst das Gebiet des Stadtteils Stein.
  - (h) Bestattungsbezirk des Friedhofs Weilheim; er umfasst das Gebiet des Stadtteils Weilheim.

Die Verstorbenen sind auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks zu bestatten bzw. beizusetzen, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatte, sofern sie nicht bei ihrem Tod ein Recht auf Bestattung bzw. Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte eines anderen Friedhofs hatten. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.

### **II. Ordnungsvorschriften**

#### **§ 2**

#### **Öffnungszeiten**

- (1) Die Friedhöfe dürfen nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Stadt kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass untersagen.

#### **§ 3**

#### **Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
  - (a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Stadt und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.
  - (b) an Sonn- und Feiertagen oder während einer Bestattung oder Gedenkfeier Arbeiten in der Nähe auszuführen.
  - (c) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigter Weise zu betreten.
  - (d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
  - (e) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern.
  - (f) Waren aller Art anzubieten.
  - (g) Druckschriften zu verteilen.
  - (h) zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern.
  - (i) für gewerbliche und sonstige Zwecke zu werben.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

- (3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Stadt. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

#### **§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf die Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
- (6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner des Landes Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweiligen Fassung finden Anwendung.

### **III. Bestattungsvorschriften**

#### **§ 5 Allgemeines**

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Stadt das Nutzungsrecht nachzuweisen. Meldepflichtig ist der sich aus § 31 des Bestattungsgesetzes ergebende Personenkreis.
- (2) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Stadt festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (3) An Sonn- und Feiertagen werden keine, an Samstagen nur in Ausnahmefällen Bestattungen und Beisetzungen vorgenommen.
- (4) Leichen, die nicht binnen 7 Tagen nach Eintritt des Todes, und Aschen, die nicht binnen 3 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte/Urnengrabstätte beigesetzt.

#### **§ 6 Särge**

- (1) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Stadt einzuholen. Für Kindersärge ist eine maximale Größe von 1,20 m Länge und 0,50 m Breite zulässig.
- (2) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydeabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichen Material bestehen.

#### **§ 7 Ausheben der Gräber**

- (1) Die Stadt lässt die Gräber ausheben und zufüllen. Bestattungen werden vom Friedhofspersonal bzw. dem beauftragten Bestattungsunternehmen durchgeführt. Der Sarg darf auch von anderen Personen bis zur Grabstätte befördert werden.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

#### **§ 8 Ruhezeit**

Die Ruhezeit der Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 5. Lebensjahres verstorben sind, 15 Jahre. Bei doppeltiefer Belegung von Erdgräbern beträgt die Ruhezeit 30 Jahre.

## **§ 9 Umbettungen**

- (1) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 8 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen. Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschereste dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (2) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (3) In den Fällen des § 22 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 22 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder in ein Urnengrab umgebettet werden. Im übrigen ist die Stadt bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (4) Die Umbettungen lässt die Stadt durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Stadt vor.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Wird ein Wahlgrab durch Umbettung auf Antrag frei, erlischt das Nutzungsrecht ersatzlos.

## **IV. Grabstätten**

### **§ 10 Allgemeines**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
  - (a) Reihengräber;
  - (b) Urnengräber;
  - (c) Wahlgräber;
  - (d) Urnenwahlgräber (nur auf den Friedhöfen Heiligkreuz in Hechingen, Boll, Schlatt, Sickingen und Stein).
  - (e) Auf dem Friedhof Heiligkreuz in Hechingen ist eine Sammelstelle für anonyme Urnenbeisetzungen eingerichtet. Von dieser Einrichtung soll nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden, insbesondere wenn keine näheren Angehörigen mehr vorhanden oder ausfindig zu machen sind.
  - (f) Ehrengräber
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage, sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Gräfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.
- (5) Auf dem Friedhof „Heiligkreuz“ in Hechingen werden Flächen für Baumgräber zur Verfügung gestellt. Baumgräber sind Urnenwahlgräber in Sonderlage. Die Beisetzung der Asche erfolgt im Wurzelbereich in unmittelbarer Nähe eines Baumes. Pro Baum können je nach Situation bis zu 8 Urnen (16 Urnen bei Doppelbelegung) Platz finden.

### **§ 11 Reihengräber**

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich.  
Verfügungsberechtigter ist in nachstehender Reihenfolge
  - (a) wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
  - (b) wer sich dazu verpflichtet hat,
  - (c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen
  - (a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
  - (b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab.
- (3) In jedem Reihengrab wird nur eine Leiche beigesetzt. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.
- (6) Absätze 1, 3 bis 5 gelten auch für Urnenreihengräber entsprechend.

## § 12 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalles verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag möglich.
- (3) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (4) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig. Tiefgräber stehen nur auf den Friedhöfen in Boll, Schlatt und Weilheim zur Verfügung.
- (5) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist. In einem Wahlgrab für die Erdbestattung können zusätzlich bis zu zwei Urnen beigesetzt werden, sofern die Nutzungszeit hierfür ausreichend ist.
- (6) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über
  - (a) auf den Ehegatten,
  - (b) auf die Kinder,
  - (c) auf die Stiefkinder,
  - (d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  - (e) auf die Eltern,
  - (f) auf die vollgebürtigen Geschwister,
  - (g) auf die Stiefgeschwister,
  - (h) auf die nicht unter (a) bis (g) fallenden Erben

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.

Das gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

- (7) Ist der Nutzungsberechtigte an der Wahrnehmung seines Nutzungsrechts verhindert oder übt er das Nutzungsrecht nicht aus, so tritt der Nächste in der Reihenfolge nach Abs. 6 Satz 3 an seine Stelle.
- (8) Jeder, auf den ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Stadt auf das Nutzungsrecht verzichten; dieses geht auf die nächste Person in der Reihenfolge des Abs. 6 Satz 3 über.
- (9) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Stadt das Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 6 Satz 3 genannten Personen übertragen.
- (10) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 6 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.
- (11) Das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden.
- (12) Mehrkosten, die der Stadt beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

## § 13 Ehregrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und Unterhaltung von Ehregrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Stadt

### **V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen**

## § 14 Auswahlmöglichkeit

- (1) Auf dem Friedhof Heiligkreuz sind neben Grabfeldern mit allgemeinen auch Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.  
Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind die Grabfelder Nr. 34, 35, 36, 36/1, 37, 37/1, 38, 39, 43, 44, 45, 47, 48, 49 sowie Nr. 62 gem. § 16 Abs. 2.
- (2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten, über § 15 hinausgehenden, Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so kann die Stadt die Bestattung in einem Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften durchführen lassen.

## § 15 Gestaltung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Ortes entsprechen und sich in das Gesamtbild einfügen.
- (2) Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig, Grabmale
  - (a) aus schwarzem Kunststein oder aus Gips,
  - (b) mit in Zement aufgesetzten figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
  - (c) mit Farbanstrich auf Stein,
  - (d) mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form,
  - (e) mit Lichtbildern in Porzellan oder Emaille größer als 10 cm x 12 cm,
  - (f) aus grellweißem und tiefschwarzem Material.

Das gilt entsprechend für sonstige Grabausstattungen.
- (3) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Kunststeine in Natursteinstruktur, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden.
- (4) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
  - (a) Grabmale müssen auf allen Seiten gleichmäßig bearbeitet sein,
  - (b) Grabmale dürfen nur einen Sockel mit max. 5,00 cm haben,
  - (c) Schriftrücken und Schriftblossen für weitere Inschriften können geschliffen sein,
  - (d) Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein. Unzulässig ist die Verwendung von Gold und Silber.
  - (e) Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmales angebracht werden.
- (5) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
  - (a) auf einstelligen Grabstätten bis zu einer Höhe von 1,00 m und 0,50 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche,
  - (b) auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten bis zu einer Höhe von 1,20 m und 0,90 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche.
- (6) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
  - (a) auf einstelligen Urnengrabstätten bis zu 0,70 m Höhe und 0,30 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche, sowie liegende Grabmale bis 0,30 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche.
  - (b) auf mehrstelligen Urnengrabstätten bis zu 0,70 m Höhe und 0,50 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche.
- (7) Auf Kindergrabstätten bis zu einer Höhe von 0,70 m und 0,50 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche.
- (8) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flachgeneigt auf die Grabstätte gelegt werden; sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.
- (9) Grabeinfassungen jeder Art -auch aus Pflanzen- sind nicht zulässig, soweit die Stadt die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt.
- (10) Sofern Grabeinfassungen aus Stein zulässig sind, darf ihre Höhe max. 10 cm betragen.
- (11) Die Stadt kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofes und im Rahmen von Abs. 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 2 bis 10 zulassen.

## § 16 Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Grabfelder Nr. 36, 36/1, 37, 37/1, 38, 39, 43, 44, 45, 47, 48 und 49 Friedhof Heiligkreuz:  
Die Grabeinfassungen sind als Buchshecken herzustellen.
- (2) Grabfeld Nr. 62, Friedhof Heiligkreuz: -Rasengräber-:  
Rasengräber sind von der Stadt mit Rasen einzusäen. Auf Rasengräber darf vor dem Grabmal eine Platte zur Aufstellung von Blumengefäßen ebenerdig angebracht werden. Die Platte darf bei der Rasenpflege nicht hinderlich sein. Die Breite darf maximal zwei Drittel des Grabmales und die Tiefe maximal 0,40 m betragen.
- (3) Grabfeld Nr. 34, 35, Friedhof Heiligkreuz: -Baumgräber-:
  - Die Baumgräber erhalten jeweils einen Kissenstein/Großkiesel (ca. 30-40 cm), die auf die Daten des Verstorbenen hinweisen.
  - Zur Beisetzung in einem Baumgrab dürfen nur Urnen aus verrottbarem Material verwendet werden.
  - Die Grabflächen sind in Natur belassener Form zu erhalten. Bepflanzungen und Pflegemaßnahmen erfolgen ausschließlich durch die Stadt.

Es ist nicht gestattet:

  - a) zusätzliche Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten zu errichten.
  - b) Kerzen oder Lampen aufzustellen.
  - c) Anpflanzungen vorzunehmen.

Zur Ablage von Gestecken und Blumen ist ein gesonderter Bereich im Zugangsbereich der Anlage auszuweisen.

## **§ 17** **Genehmigungserfordernis**

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.
- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 dreifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Stadt Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt, Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Stadt überprüft werden können.
- (6)

## **§ 18** **Standsicherheit**

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (2) Die Mindeststärke, die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Stadt durch einen Fundamentierungsplan gleichzeitig mit der Genehmigung nach § 17. Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

## **§ 19** **Unterhaltung**

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Stadt bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

## **§ 20** **Entfernung**

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Stadt die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 19 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Stadt bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

## **VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte**

### **§ 21** **Allgemeines**

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauerhaft gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 15 Abs. 9) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 19 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.

- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.
- (5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 20 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt.
- (7) In Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 16) ist die gesamte Grabfläche zu bepflanzen. Ihre gärtnerische Gestaltung muss den erhöhten Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden.
- (8) Auf Grabstätten nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und Sträucher mit einer Höhe über 1,20 m sowie Grabgebäude aus künstlichen Werkstoffen.
- (9) Grabstätten für Erdbestattungen dürfen aus Gründen der Gewährleistung der Verwesung auf dem Friedhof in Hechingen-Stein gar nicht, oder in Ausnahmefällen zur Hälfte mit Platten oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien abgedeckt werden.

## **§ 22**

### **Vernachlässigung der Grabpflege**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 19 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Stadt in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Abs. 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

## **VII. Benutzung der Leichenhalle**

## **§ 23**

### **Benutzung der Leichenhalle**

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Stadt betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

## **VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten**

## **§ 24**

### **Obhut- und Überwachungspflicht, Haftung**

- (1) Der Stadt obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Abs. 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

## **§ 25**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- (a) den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
- (b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 3 Abs. 1 und 2),
- (c) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Ba. 1),
- (d) als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 17 Abs. 1 und 3) oder entfernt (§ 20 Abs. 1),
- (e) Grabmale entgegen § 18 Abs. 1 nicht fachgerecht fundamentierte,
- (f) Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 19 Abs. 1),
- (g) die Grabpflege entgegen den Vorschriften des § 21 Abs. 1 vernachlässigt.

**IX. Bestattungsgebühren****§ 26  
Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

**§ 27  
Gebührenschildner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
  - (a) wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
  - (b) wer die Gebührenschild der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschild eines anderen Kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet
  - (a) wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
  - (b) wer die Bestattungskosten zu tragen hat (§ 1968 BGB).
- (3) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

**§ 28  
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschild entsteht
  - (a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
  - (b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts,
- (2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschildner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechts und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

**§ 29  
Verwaltungs- und Benutzungsgebühren**

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren –Verwaltungsgebührenordnung- in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

**X. Übergangs- und Schlussvorschriften****§ 30  
Alte Rechte**

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Stadt bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungsrechte an Wahlgräbern und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Aufgrund früherer Friedhofsordnungen entstandene Grabnutzungsrechte auf unbegrenzte Dauer enden 40 Jahre nach der Entstehung des Rechts.  
Die Nutzungsrechte enden jedoch erst mit Ablauf der Ruhezeit des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.

**§ 31  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.05.2011 in Kraft.



## Anlage zur Friedhofsordnung - Gebührenverzeichnis -

### A. Verwaltungsgebühren

Nr.	Unter Nr.	Gegenstand	Gebühr €
1.		Zulassung zu gewerblichen Tätigkeiten (§ 4 Abs. 1 Friedhofsordnung)	
	a)	Für den Einzelfall	13,00 €
	b)	Für eine Dauerzulassung	65,00 €
2.		Zustimmung zur Umbettung von Leichen und Aschen (§ 9 Friedhofsordnung)	30,00 €
3.		Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes (§ 12 Abs. 9 Friedhofsordnung)	13,00 €
4.		Zustimmung zur Errichtung und Veränderung eines Grabmales (§ 17 Abs. 1 Friedhofsordnung)	32,00 €
		Die Zustimmung zur Errichtung und Veränderung von sonstigen Grabausstattungen ist gebührenfrei (§ 17 Abs. 3 Friedhofsordnung)	
		Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren –Verwaltungsgebührenordnung- vom 27.04.1978 in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung.	
5.		Verwaltungsgebühr für Urnenanforderung	13,00 €

### B. Benutzungsgebühren

Nr.	Unter Nr.	Gegenstand	Gebühr €
1.		<b><u>Bestattung, Beisetzung</u></b>	
	1.1.	Benutzung einer Leichenhalle	27,00 €
	1.2.	Benutzung einer Leichenhalle einschl. Reinigung	43,00 €
	1.3.	Bereitstellung der Kühlzelle / des Kühlaufsatzes pro Tag	27,00 €
	1.4.	Benutzung der Aussegnungshalle Friedhof Heiligkreuz	77,00 €
2.		Gestellung von Sargträgern, pro Träger	48,67 €
3.		Herstellen und Schließen des Grabes Versenken des Sarges bzw. der Urne	
	3.1.	<u>Bei Bestattung in einfachtiefen Gräbern</u>	
	3.1.1.	Bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	107,10 €
	3.1.2.	Bei Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	421,10 €
	3.2.	Bei Urnenbeisetzungen	107,10 €
4.		<u>Umbettungen, Sonderleistungen</u> Für das Ausgraben oder das Umbetten von Leichen, Gebeinen oder Urnen in ein anderes Grab je Arbeitskraft und Stunde	30,00 €
		<b>Anmerkung:</b> Die Kosten für den Umbettungssarg sowie die Beförderung zu einem anderen Friedhof sind in den Gebühren nicht enthalten.	
5.	5.1.	Abdecken von Nachbargräbern im Bedarfsfalle, z.B. bei Nachbelegungen	0,00 €
	5.2.	Transport des Sarges von der Leichenhalle Boll zum Friedhof Maria Zell	92,00 €

6.	<p><u>Zuschläge:</u> Bei Bestattungen an Samstagen, Sonn- u. Feiertagen und Leistungen, die an Samstagen, Sonn- u. Feiertagen erbracht werden müssen, wird zu den Gebühren nach Nr. 1.3. ein Zuschlag erhoben von je</p>	<b>Keine</b>
7.	<p><b><u>Grabgebühren</u></b></p> <p><u>Reihengrab und Urnenreihengrab</u></p> <p>7.1. Reihengrab für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr <b>190,00 €</b>  7.2.1. Reihengrab für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr <b>900,00 €</b>  7.2.2. Zuschlag für Rasengrab <b>306,00 €</b>  7.2.3. Zuschlag für Baumgrab <b>150,00 €</b>  7.3. Urnenreihengrab <b>500,00 €</b>  7.4. Anonymes Urnengrab einschl. aller Nebenkosten <b>500,00 €</b>  7.5. Bestattung Totgeburten einschl. aller Nebenkosten <b>130,00 €</b></p> <p><u>Wahlgrab und Urnenwahlgrab</u></p> <p>7.5. Verleihung des Nutzungsrechts für ein Wahlgrab je Einzelgrab allgemein <b>1.850,00 €</b>  7.6. Verleihung eines Nutzungsrechts für ein Urnenwahlgrab je Einzelgrab allgemein <b>700,00 €</b>  7.6.1. Verleihung eines Nutzungsrechts für ein Baumgrab je Einzelgrab allgemein <b>700,00 €</b>  7.7. Erneuter Verleihung eines Grabnutzungsrechts Für die Dauer einer Nutzungsperiode wie in Ziff. 7.5. und 7.6. ausgeführt.  7.27.2. Für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer.</p>	
8.	<p><b><u>Auswärtigenzuschläge</u></b> Für die Bestattung von Personen, die zum Zeitpunkt des Todes nicht Bürger der Stadt Hechingen waren, wird zu den Grabgebühren nach Unter-Nr. 1 und 2 ein Auswärtigenzuschlag von je erhoben</p>	<b>100 %</b>
	<p><u>Auswärtige Personen im Sinne dieser Gebührenordnung sind nicht:</u></p> <p>a) wer früher in Hechingen gewohnt hat und hier in dieser Zeit ein Grabnutzungsrecht erworben hat.</p> <p>b) wer seine Wohnung in Hechingen nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altersheim oder eine ähnliche Einrichtung aufgegeben hat.</p> <p>c) der überlebende Ehegatte eines in einem Wahlgrab in Hechingen bestatteten Einwohners von Hechingen, wenn er in diesem Grab bestattet wird.</p> <p>d) die auf der Gemarkung verstorben oder tot aufgefundenen Personen ohne oder mit unbekanntem Wohnsitz.</p>	
9.	<p><b><u>Verlegung von Grabeinfassplatten durch die Friedhofverwaltung</u></b></p> <p>9.1. Für ein einstelliges Grab (Erdbestattung) <b>312,00 €</b>  9.2. Für ein zweistelliges Grab <b>445,00 €</b>  9.3. Für jede weitere Grabstelle <b>153,00 €</b>  9.4. Für ein Urnenreihengrab 0,80 m x 0,80 m <b>266,00 €</b></p>	